

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/11211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfegesetz – EGMRKHG)

A. Problem

In Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stehen sich Beschwerdeführer und die Bundesrepublik Deutschland gegenüber. In vielen Fällen sind neben den Beschwerdeführern auch Dritte in ihren Menschenrechten betroffen. Zum Beispiel geht es bei einem Rechtsstreit über das Umgangsrecht des Vaters nicht nur um dessen Menschenrechte, sondern auch um die des Kindes und der Mutter. Diese Drittbetroffenen können sich gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an dem Verfahren beteiligen. Die Kosten dafür müssen sie allerdings selbst aufbringen. Sind sie dazu nicht in der Lage, scheitert ihre Drittbeteiligung. Die Bundesregierung hält dies aus rechts- und sozialstaatlichen Gesichtspunkten für nicht hinnehmbar. Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb eine finanzielle Unterstützung in Form einer Kostenhilfe aus der Bundeskasse für Drittbetroffene eingeführt werden. Dadurch sollen Drittbetroffene in dieser Hinsicht Beschwerdeführern gleichgestellt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt, dass auch drittbetroffene Personen, die der Präsident des EGMR von Amts wegen an einem Verfahren beteiligt, Kostenhilfe erhalten können. Zum anderen wird das EGMR-Kostenhilfegesetz mit einer Änderung der Finanzgerichtsordnung verbunden, mit der die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte in Kindergeldsachen zum 1. Mai 2013 neu gefasst wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11211 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“.

2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Artikel 1

Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfegesetz – EGMRKHG)“.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entweder

a) der Präsident des Gerichtshofs eine drittbetroffene Person gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgefordert hat, schriftlich Stellung zu nehmen oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, oder

b) der Antrag der drittbetroffenen Person, gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention Stellung zu nehmen oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen,

aa) erfolgreich war oder

bb) Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist und“.

b) § 5 wird aufgehoben.

4. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

„Artikel 2

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Nach § 38 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; I 2002 S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Kläger im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Verfahren, die vor dem 1. Mai 2016 anhängig werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.'

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Raju Sharma
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Marco Buschmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christoph Strässer, Marco Buschmann, Raju Sharma und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11211** in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11211 in seiner 78. Sitzung am 27. Februar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht worden ist und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 17/11211 verwiesen.

Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Verbindung des EGMR-Kostenhilfegesetzes mit einer Änderung der Finanzgerichtsordnung.

Zu Nummer 2 (Einfügung einer Überschrift für Artikel 1)

Da das EGMR-Kostenhilfegesetz mit einer Änderung der Finanzgerichtsordnung verbunden werden soll, wird der bisherige Vorschlag zum EGMR-Kostenhilfegesetz zu einem neuen Artikel 1, während die Änderung der Finanzgerichtsordnung im neuen Artikel 2 enthalten ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des EGMR-Kostenhilfegesetzes)

Zu Buchstabe a

Die Empfehlung setzt den Änderungsvorschlag des Bundesrates um, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Sie stellt sicher, dass auch drittbetroffene Personen, die der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von Amts wegen beteiligt hat, Kostenhilfe erhalten.

Zu Buchstabe b

Die Regelung zum Inkrafttreten erfolgt im neuen Artikel 3. Die bisher in § 5 enthaltene Regelung zum Inkrafttreten des EGMR-Kostenhilfegesetzes erfolgt im neuen Artikel 3 Satz 1.

Zu Nummer 4 (Änderung der Finanzgerichtsordnung; Inkrafttreten)

Zu Artikel 2

Die Bundesagentur für Arbeit wird zum 1. Mai 2013 eine grundlegende Umorganisation der Familienkassen vornehmen. Die Neustrukturierung führt dazu, dass künftig größere und effizientere Einheiten (sogenannte Verbünde) bei den Familienkassen bestehen werden. Die bisher 102 Standorte der Familienkassen werden an 14 Standorten zusammengefasst.

Die mit der Neustrukturierung einhergehende Effizienzsteigerung wird auch den Familiengeldberechtigten zugute kommen. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es durch diese Umorganisation bei den Verfahren vor den Finanzgerichten über den Bezug des Kindergeldes nicht zu Unzuträglichkeiten im Einzelfall kommt. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit in Kindergeldsachen dient der Bürgerfreundlichkeit.

Satz 1 sieht vor, künftig für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in Kindergeldsachen auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers, nicht wie bisher auf den Sitz der Beklagten, also der Familienkassen, abzustellen. Hierdurch wird zum einen Belastungsverschiebungen bei den Finanzgerichten entgegnetreten, die auch zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer für die rechtsuchenden Bürger führen könnten. Zum anderen dient die Regelung der Vermeidung zu langer Anfahrtswege für den rechtsuchenden Bürger zum örtlich zuständigen Finanzgericht. Soweit die Kläger obsiegen, reduzieren sich hierdurch auch die Kosten der Beklagten.

Satz 2 bestimmt, dass gleichwohl dann auf den Sitz der Beklagten für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit abzustellen ist, wenn der Kläger einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat.

Satz 3 bestimmt, dass die Regelung nur für Verfahren Anwendung findet, die vor dem 1. Mai 2016 anhängig werden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Umorganisation der Familienkassen eine Strukturreform von erheblichem Umfang ist, deren Realisierung Zeit beansprucht und deren

praktische Auswirkungen auf die Finanzgerichtsbarkeit vorab nicht abschließend beurteilt werden können. Nach Auswertung der praktischen Erfahrungen mit dieser Neustrukturierung soll daher auch im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte entschieden werden, ob sich die Regelung in der Praxis bewährt hat.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Satz 1 enthält unverändert die bisher in § 5 vorgesehene Inkrafttretensregelung zum EGMR-Kostenhilfegesetz. Satz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung der Finanzgerichtsordnung in Anknüpfung an den Zeitpunkt der Umorganisation der Familienkassen.

Berlin, den 27. Februar 2013

Ute Granold
Berichterstatterin

Christoph Strässer
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Raju Sharma
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

